

Leitfaden

**für das Schwerpunktstudium (Modul BASA 12) im
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
(Bachelor of Arts; B.A.)**

**Hier insbesondere:
Das praktische Studiensemester
im 5. Fachsemester**

**Die vorliegende Fassung ist für alle Studierende, die auf der
Grundlage der APO vom 13.06.2014 und der SPO vom 09. Juli 2014
geprüft werden, gültig.**

[Ersteinschreibung zum Wintersemester 2018/19]

Stand: 22.10.2019

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Maxstraße 29
67059 Ludwigshafen

Zuständiger Bereich:
Praxisreferat

Michael Dillmann, Dipl.-Pädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter (FH), Dipl.-Mediator
Tel. (0621) 5203-536
Fax (0621) 5203-579
E-Mail michael.dillmann@hwg-lu.de

Norman Böttcher, M.A. (Gesellschaftstheorie)
Tel. (0621) 5203-519
E-Mail norman.boettcher@hwg-lu.de

Inhalt

0	Einleitung	4
1	Rechtsgrundlagen/grundlegende Bestimmungen.....	5
1.1	§ 20 des Hochschulgesetzes (HochSchG).....	5
1.2	Auszüge Landesgesetz zur staatlichen Anerkennung.....	5
	§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung.....	5
	§ 16 Praxissemester und Praxisausbildung.....	6
	§ 17 Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung.....	6
1.3	Praktikumsordnung (PraktO)	7
	§ 1 Geltungsbereich.....	7
	§ 2 Art und curriculare Verortung des integrierten praktischen Studiensemesters.....	7
	§ 3 Ziele und Inhalte des integrierten praktischen Studiensemesters	8
	§ 4 Dauer des integrierten praktischen Studiensemesters	9
	§ 5 Teilnahmevoraussetzungen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (credits).....	9
	§ 6 Curriculare Einbindung und fachliche Begleitung des integrierten praktischen Studiensemesters	10
	§ 7 Aufgaben des Praxisreferats.....	10
	§ 8 Aufgaben der Studienschwerpunktleitung.....	11
	§ 9 Wahl und Bildung der Studienschwerpunkte.....	11
	§ 10 Praktikumsstellen.....	12
	§ 11 Wahl der Praktikumsstelle	12
	§ 12 Ausbildungsplan.....	13
	§ 13 Praktikumsbericht.....	13
	§ 14 Wechsel des Studienschwerpunkts.....	13
	§ 15 Wechsel der Praktikumsstelle.....	13
	§ 16 Krankheit während des integrierten praktischen Studiensemesters	14
	§ 17 In Kraft treten	14
2	Das Schwerpunkstudium (Modul BASA 12)	15
2.1	Die Studienschwerpunkte: Zuordnung und Inhalte	15
2.1.1	Soziale Arbeit als Hilfe zur Erziehung	15
2.1.2	Soziale Arbeit mit suchtgefährdeten/suchtkranken Menschen.....	16
2.1.3	Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, Gesundheit und Gerontologie ..	17
2.1.4	Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen und ihrem Umfeld	18
2.1.5	Soziale Arbeit als Arbeit mit psychischen Krisen	20
2.1.6	Soziale Arbeit mit Migrant*innen.....	21
2.1.7	Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen.....	22
2.1.8	Soziale Arbeit als Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindheit	23
2.2	Das praktische Studiensemester.....	24
2.2.1	Anforderungen an die Praktikumsstellen für das praktische Studiensemester.....	24
2.2.2	Lernzielkatalog zur Erreichung der Qualifikationsziele des praktischen Studiensemesters (§ 3 Abs. 2 PraktO)	24
2.2.3	Form des Ausbildungsplans (§ 12 PraktO).....	26
2.2.4	Form des Praktikumsberichts (§ 13 PraktO).....	27
2.2.5	Empfehlungen zur Beurteilung von praktischen Ausbildungsphasen.....	28
3	Anhang	30
3.1	Hinweis	30

0 Einleitung

Der modular aufgebaute, siebensemestrig Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beinhaltet ein Schwerpunktstudium (Modul BASA 12, Wahlpflichtmodul), das in besonderem Maße auf die Förderung berufsfeldspezifischer Kompetenzen zielt: Studierende können aus derzeit acht Studienschwerpunkten einen individuell auswählen. Vom vierten bis siebten Semester finden studienschwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen statt, wobei im fünften Semester das praktische Studiensemester (ein 20-wöchiges Vollzeitpraktikum) absolviert wird. Der Studiengang integriert so Praxis als einen spezifischen Lernort und ein wichtiges Referenzsystem. Bereits während ihres Studiums erhalten die Studierenden einen exemplarischen Einblick in ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, sie erfahren diese als konkrete berufliche Praxis und sind gefordert, ihr Wissen, Verstehen und Können gezielt, kontextsensibel und lösungsorientiert einzusetzen, um vielfältige Problem-, Frage- und Aufgabenstellungen dieser Praxis angemessen zu bestimmen, mögliche Lösungsstrategien und Methoden Kriterien geleitet abzuwägen, zu entscheiden und zu vertreten sowie Interventionen zu planen, umzusetzen, zu reflektieren und zu bewerten.

Der durch die jeweilige Praktikumsstelle und Hochschule kooperativ angeleitete und begleitete Lernort Praxis zielt in besonderer Weise auf die Vermittlung der Fähigkeit zu Integration und Transfer sowie zur transdisziplinären Reflexivität. Die Studierenden erfahren die besondere Bedeutung von Persönlichkeit und Haltung (wie Solidarität und Empathie, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Stabilität und Belastbarkeit) in Interaktionsprozessen und erhalten wichtige Impulse für ihr weiteres Studium. Der Studiengang erhält konstant Rückmeldungen zur „Praxistauglichkeit“ seines Studienprogramms und wichtige Anregungen zur Weiterentwicklung und Sicherung einer praxisbezogenen Lehre.

Das Praxisreferat

1 Rechtsgrundlagen/grundlegende Bestimmungen

1.1 § 20 des Hochschulgesetzes (HochSchG)

§ 20 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125)

Studienpläne

Für jeden Studiengang stellt die Hochschule einen Studienplan auf. Er unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise eines Studiums, dessen Aufbau und Umfang seinen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen müssen. Im Studienplan ist die Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl auszuweisen. Er soll orientierende Lehrveranstaltungen für Eingangsemester und eine Empfehlung vorsehen, in welchen Fällen die Studierenden eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen sollen.

1.2 Auszüge Landesgesetz zur staatlichen Anerkennung

Auszüge aus dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359)

§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule
 - a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder
 - b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung) und
2. die für die Ausübung des Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt.

Das Berufspraktikum, die praktische Studiensemester und die Praxisausbildung dienen dem Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt entsprechend dem Studienabschluss nach Absatz 1 und § 1 a zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin" oder "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge" oder "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge".

(3) Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören.

§ 16 Praxissemester und Praxisausbildung

(1) Im einphasigen Diplomstudiengang treten an die Stelle des Berufspraktikums zwei in das Studium integrierte Praxissemester. Im Bachelor-Studiengang erfolgt eine Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten; davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte in Form eines zusammenhängenden Praktikums in der Praxis des sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger erworben werden, die übrigen Leistungspunkte können auch im Rahmen einzelner Praxissegmente während des Studiums erworben werden.

(2) Die Praxissemester und die Praxisausbildung sollen die Studierenden befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(3) Die Praxissemester und die Praxisausbildung müssen dem Berufspraktikum insbesondere hinsichtlich des Abschlusses gleichwertig sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Die staatliche Anerkennung wird, soweit der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 erbracht ist, im Auftrag der zuständigen Behörde von der zuständigen Fachhochschule erteilt.

§ 17 Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung

(1) Über die Anerkennung der Praxisstellen und die Inhalte und die Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung entscheiden die Fachhochschulen. Als Träger von Praxisstellen zur Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung können insbesondere die in § 8 Abs. 1 genannten Ausbildungsstellen anerkannt werden. Weitere anerkannte Praxisstellen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Auf Antrag der Fachhochschule kann die zuständige Behörde festlegen, dass Aufgaben zur Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übertragen werden. Dies gilt auch für die Übertragung auf weitere Stellen.

1.3 Praktikumsordnung (PraktO)

Praktikumsordnung (PraktO) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein – Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen – für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ vom 09.07.2014

Auf Grund des § 20 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), sowie des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 07.11.2000 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 18.06.2014 die folgende Ordnung zur Regelung des integrierten praktischen Studienseesters im Rahmen des Schwerpunktstudiums (Modul BASA 12) des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (Praktikumsordnung) beschlossen. Die Praktikumsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 09.07.2014 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 (im Folgenden: APO) und der Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 09.07.2014 (im Folgenden: SPO) die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des integrierten praktischen Studienseesters im Rahmen des Schwerpunktstudiums (Modul BASA 12) des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (§ 2 Abs. 2).

§ 2 Art und curriculare Verortung des integrierten praktischen Studienseesters

- (1) Das praktische Studienseester ist ein curricular integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt im Rahmen des modularisierten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, der mit Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet, reflektiert und ausgewertet wird.
- (2) Das integrierte praktische Studienseester ist Teil des Schwerpunktstudiums (Modul BASA 12). Die Modulprüfung des Moduls 12 setzt sich zusammen aus den Teilleistungen Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 7 und 8 APO, § 9 Abs. 5 SPO, § 13) und einer Prüfungsleistung in einer der Prüfungsarten nach § 15 Abs. 5 APO und § 9 Abs. 1 SPO. Als Prüfungsvorleistung (§ 13 Abs. 5 APO) ist die regelmäßige Teilnahme an den vorbereitenden Lehrveranstaltungen im Schwerpunktmodul (BASA 12a und BASA 12b) vorgesehen.
- (3) Für die erfolgreiche Ableistung des integrierten praktischen Studienseesters werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System 30 Leistungspunkte (ECTS; credits) vergeben (§ 5). Diesen entspricht eine studentische Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

- (4) Die Studierenden leisten das praktische Studiensemester im Rahmen des von ihnen gewählten Studienschwerpunkts (§ 9 Abs. 1) in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis der Sozialen Arbeit ab (Praktikumsstelle; § 10 Abs. 1).
- (5) Das praktische Studiensemester kann auch durch entsprechende Zeiten im Ausland abgeleistet werden (§ 4 Abs. 3 SPO). Die Entscheidung über die Ableistung des praktischen Studiensemesters in dieser Form trifft das Praxisreferat im Einvernehmen mit der Studienschwerpunktleitung.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auch in Form eines angeleiteten und begleiteten sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes erfolgen (§ 4 Abs. 3 SPO). Die Entscheidung über die Ableistung des praktischen Studiensemesters in dieser Form trifft die Studienschwerpunktleitung im Einvernehmen mit dem Praxisreferat.

§ 3 Ziele und Inhalte des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester vermittelt Einblicke in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit sowie praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in unmittelbarer, schrittweiser und angeleiteter Wahrnehmung beruflicher Aufgaben der Sozialen Arbeit. Hierbei üben die Studierenden ihre künftige berufliche Rolle ein und lernen, sie kritisch zu reflektieren.
- (2) Die Qualifikationsziele des praktischen Studiensemesters im Einzelnen:
 - Studierende haben exemplarisch einen vertieften Zugang zur Sozialen Arbeit als berufliche Praxis in sozialadministrativen Bezügen und – bezogen auf ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit – spezifisches Wissen und Handlungskompetenzen in unmittelbarer, schrittweiser und angeleiteter selbständiger Wahrnehmung beruflicher Aufgaben erworben.
 - Sie sind in konkreten Zusammenhängen beruflicher Praxis in der Lage, ihr Wissen, Verstehen und Können gezielt, kontextsensibel und lösungsorientiert einzusetzen, um vielfältige Problem-, Frage- und Aufgabenstellungen dieser Praxis angemessen zu bestimmen, mögliche Lösungsstrategien und Methoden kriteriengeleitet abzuwägen, zu entscheiden und zu vertreten sowie Interventionen zu planen, umzusetzen, zu reflektieren und zu bewerten.
 - Studierende wissen um die besondere Bedeutung von ‚Persönlichkeit‘ und ‚Haltung‘ (Solidarität und Empathie, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Stabilität und Belastbarkeit, etc.) in Interaktionsprozessen.
 - Die Methoden ‚Supervision‘ und ‚kollegiale Beratung‘ (Intervision) sind den Studierenden bekannt. Sie sind in der Lage, diese Methoden zur Qualifizierung ihrer Rollen- und Beziehungsgestaltung zu nutzen.
 - Studierende haben sich kritisch mit ihren biographisch geprägten Werten und Normen, den eigenen Deutungsmustern und Relevanzhorizonten sowie ihren persönlichen Verhaltensdispositiven auseinandergesetzt und können deren Einfluss im Rahmen ihrer Interventionen einschätzen.
 - Sie sind in ausreichendem Maße in der Lage, ihre Rolle und ihre Beziehungen zu Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Praktikumsstelle sowie zu Kooperationspartnern dieser Stelle eigenverantwortlich sowie rollen- und aufgabengerecht zu gestalten.

- Studierende beginnen damit, sich mit unterschiedlichen Modi der Rollen- und Beziehungsgestaltung sowie deren institutionalisierte Rahmungen im Sinne einer kritischen Sozialen Arbeit auseinander zu setzen.
- (3) Dem integrierten praktischen Studiensemester liegt ein Ausbildungsplan (§ 12) zugrunde.
- (4) Erfolgt das integrierte praktische Studiensemester in Form eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes (§ 2 Abs. 6), hat der Ausbildungsplan (§ 3 Abs. 3) angemessene Qualifikationsziele auszuweisen (zu erwerbende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten) und darzustellen, wie der/die Studierende diese in einem angeleiteten und begleiteten Lernprozess schrittweise erwerben kann (Form und Umfang der Anleitung, zeitlicher und inhaltlicher Ablauf, Tätigkeitsschwerpunkte des/der Studierenden).

§ 4 Dauer des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Es erfolgt in Vollzeittätigkeit in einer Praktikumsstelle in einer Einrichtung der Berufspraxis der Sozialen Arbeit. Ein Urlaubsanspruch besteht während dieser Zeit nicht.
- (2) In begründeten Fällen kann das praktische Studiensemester auf Antrag einer/eines Studierenden in Teilzeit erbracht werden. Es muss jedoch bis zu Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters abgeleistet sein. Über den Antrag und die näheren Bestimmungen der Modalitäten entscheidet das Praxisreferat.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (credits)

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten (credits) für das integrierte praktische Studiensemester erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
1. der/die Studierende weist die Teilnahme an den begleitenden Studientagen sowie an den Supervisionssitzungen nach (§ 6 Abs. 4),
 2. die Praktikumsstelle bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praktikums,
 3. der Praktikumsbericht ist mit mindestens der Note 4,0 benotet.
- (2) Erfolgt das integrierte praktische Studiensemester in Form eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes (§ 2 Abs. 6) werden die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte (credits) unter folgenden Voraussetzungen vergeben:
1. der/die Studierende weist die Teilnahme an den begleitenden Studientagen sowie an den Supervisionssitzungen nach (§ 6 Abs. 4),
 2. seitens der Projektleitung (Anleitung) wird die – mit Blick auf die Qualifikationsziele (§ 3 Abs. 4) – erfolgreiche Teilnahme am Projekt bescheinigt,
 3. der von dem/der Studierenden zu erstellende Projektbericht ist mit mindestens der Note 4,0 benotet.

§ 6 Curriculare Einbindung und fachliche Begleitung des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Die fachliche Einbindung des integrierten praktischen Studiensemesters erfolgt – studenschwerpunktspezifisch – im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen und – studenschwerpunktübergreifend – im Rahmen von Praxisberatung/Supervision.
- (2) Die – studenschwerpunktspezifisch durchgeführten – vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel jeweils von zwei hauptamtlich Lehrenden bzw. einem/einer hauptamtlich Lehrenden und einem/einer Lehrbeauftragten geleitet (Studienschwerpunktleitung). Dabei soll jeweils ein Studienschwerpunktleiter oder eine Studienschwerpunktleiterin eine mehrjährige einschlägige berufliche Praxis in mindestens einem Praxisfeld des Schwerpunktgebietes vorweisen.
- (3) Während des integrierten praktischen Studiensemesters werden mindestens fünf ganztägige Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienschwerpunkt und – studenschwerpunktübergreifend – fünf halbtägige Lehrveranstaltungen in Form von Praxisberatung/Supervision sichergestellt. Die Vor- und Nachbereitung des praktischen Studiensemesters erfolgt in den weiteren studenschwerpunktspezifisch durchgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls BASA 12 im vierten, sechsten und siebten Semester.
- (4) Die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen in Form von Praxisberatung/Supervision ist für die Studierenden verpflichtend.
- (5) Studierende, die ihr Praktikum an einer Praktikumsstelle im Ausland ableisten (§ 2 Abs. 5), haben ein Äquivalent für die begleitenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Über Form und Umfang einer solchen Äquivalenz entscheidet das Praxisreferat im Einvernehmen mit der Studienschwerpunktleitung.

§ 7 Aufgaben des Praxisreferats

- (1) Für die Anerkennung der Praktikumsstellen und die organisatorische Abwicklung des integrierten praktischen Studiensemesters ist das Praxisreferat zuständig. Dessen Leitung wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein bestimmt.
- (2) Des Weiteren ist das Praxisreferat Ansprechpartner für die Träger, Trägerverbände und Einrichtungen Sozialer Arbeit in allen Fragen, welche die Organisation und Durchführung des praktischen Studiensemesters betreffen. Es führt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Studierende zu Fragen des praktischen Studiensemesters durch. Das Praxisreferat organisiert das Wahlverfahren im Rahmen des Schwerpunktstudiums (§ 9). Es berät Studierende in Fragen der Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters und deren Integration in die persönliche Studien- und Berufsplanung. Das Praxisreferat führt eine Liste anerkannter Praktikumsstellen. Es ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung im Bereich des integrierten praktischen Studiensemesters.

§ 8 Aufgaben der Studienschwerpunktleitung

- (1) Die Studienschwerpunktleitung ist für die Studierenden Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin in allen fachlichen Fragen des Praxisfeldes sowie bei der Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters und deren Integration in die persönliche Studien- und Berufsplanung. Sie hält Kontakt mit den Praktikumsstellen.
- (2) Die Studienschwerpunktleitung empfiehlt den Studierenden bei Bedarf rechtzeitig Praxisberatung/Supervision in Form von Einzel- oder Gruppenberatung über die angebotene Praxisberatung/Supervision nach § 6 Absatz 3 hinaus.
- (3) Die Studienschwerpunktleitung stellt die fachliche Begleitung (Vorbereitung, Reflexion, Auswertung/Evaluation, Dokumentation) des integrierten praktischen Studiensemesters sicher und bestätigt die regelmäßige Teilnahme an den in § 6 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Studienschwerpunktleitung berät die Studierenden bei der Erstellung des Praktikumsberichts.
- (5) Die Studienschwerpunktleitung ist zuständig für die Genehmigung des Ausbildungsplans und die Überprüfung von dessen Einhaltung.
- (6) Die Studienschwerpunktleitung stellt Lernzielkontrollen im Sinne der allgemeinen Ziele des integrierten praktischen Studiensemesters sowie der im Ausbildungsplan aufgeführten besonderen Lernziele sicher.

§ 9 Wahl und Bildung der Studienschwerpunkte

- (1) Die Studierenden absolvieren das integrierte praktische Studiensemester (5. Semester) sowie dessen Vor- und Nachbereitung (4., bzw. 6. und 7. Semester) in einem von ihnen zu wählenden Studienschwerpunkt (Wahlpflicht, Modul BASA 12). Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein bestimmt hierzu acht Studienschwerpunkte. Er stellt dabei sicher, dass diese das Spektrum der beruflichen Praxis Sozialer Arbeit abbilden.
- (2) Am Ende des zweiten Studiensemesters reichen die Studienschwerpunktleitungen die jeweils aktualisierte Darstellung ihres Studienschwerpunkts beim Praxisreferat ein. Diese werden den Studierenden zu Beginn des dritten Studiensemesters durch Aushang bekannt gemacht. Danach führt das Praxisreferat für die Studierenden des dritten Studiensemesters eine Informationsveranstaltung durch, in der Ziele und Organisation des integrierten praktischen Studiensemesters sowie die Rahmenkonzepte, Inhalte und die Studienschwerpunktleitungen vorgestellt werden.
- (3) Die Wahl eines Studienschwerpunkts durch die Studierenden muss schriftlich innerhalb einer Woche nach der Informationsveranstaltung dem Praxisreferat gegenüber erfolgen.
- (4) Um ein kontinuierliches Angebot aller Studienschwerpunkte sicher zu stellen, wird die Höchst- bzw. Mindestzahl der Studierenden eines Studienschwerpunkts jeweils vom Praxisreferat festgelegt.
- (5) Das Praxisreferat organisiert das Wahlverfahren im Rahmen des Schwerpunktstudiums, das die festgelegten Höchst- und Mindestzahlen in den acht Studien-

schwerpunkten sicherstellt. Die endgültige Zuordnung zu den einzelnen Studienschwerpunkten obliegt dem Praxisreferat.

§ 10 Praktikumsstellen

- (1) Praktikumsstellen sind grundsätzlich Einrichtungen und Dienste öffentlicher oder freier Träger der Sozialen Arbeit.
- (2) Die Praktikumsstellen bedürfen der Anerkennung durch das Praxisreferat. Diese wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass
 - a.) sich die Praktikumsstelle als Lernort versteht, an dem die Studierenden in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit deren berufstypische Handlungsvollzüge erlernen und einüben können, und sie erklärt, die Ausbildung unter Beachtung der Praktikumsordnung sowie § 16 Absatz 2 SoAnG auf der Grundlage des Ausbildungsplans (§ 12) durchzuführen,
 - b.) die Praktikumsstelle eine/einen staatlich anerkannte(n) Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit der Anleitung beauftragt,
 - c.) in der Praktikumsstelle für die Sozialverwaltung typische Vorgänge regelmäßig zu bearbeiten sind,
 - d.) die Praktikumsstelle erklärt, im Rahmen der Präsenzzeit des/der Studierenden (20 Wochen Vollzeit, d.h. 20 x 37,5 Stunden = 750 Stunden) eine Kontaktzeit mit der Anleiterin/dem Anleiter von mindestens 300 Stunden sicherzustellen,
 - e.) die Praktikumsstelle der/dem Studierenden – im Rahmen der Präsenzzeit (s. o.) – die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen nach § 6 Absatz 3 ermöglicht,
 - f.) die Praktikumsstelle nach Ableistung des Praktikums bescheinigt, ob dieses erfolgreich bzw. nicht-erfolgreich abgeleistet wurde,
 - g.) sich die Praktikumsstelle verpflichtet, Hinweise darauf, dass das Praktikum nicht mit Erfolg abgeleistet werden kann, unverzüglich dem Praxisreferat der Hochschule mitzuteilen. Die/der Studierende ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können für Fachkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung, die über eine mehrjährige Berufspraxis in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit verfügen, Ausnahmen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe b.) zugelassen werden.
- (4) Bei Praktikumsstellen im Ausland kann von der Regelung in Absatz 2 Buchstabe e.) Abstand genommen werden.
- (5) Kommt die Praktikumsstelle ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe g.) nicht nach, verliert sie ihr Recht, den Nicht-Erfolg des Praktikums wirksam zu bescheinigen.

§ 11 Wahl der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsstelle aus dem Kreis der vom Praxisreferat anerkannten Praktikumsstellen. Die Wahl bedarf der Genehmigung der jeweiligen Studienschwerpunktleitung. Eine Genehmigung setzt voraus, dass die Handlungsvollzüge der Praktikumsstelle im gewählten Studienschwerpunkt angemessen begleitet und reflektiert werden können. § 10 bleibt unberührt.

- (2) Die Studierenden haben die von ihnen gewählte Praktikumsstelle dem Praxisreferat spätestens acht Wochen vor Beginn des praktischen Studienseesters schriftlich mitzuteilen.
- (3) Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums teilen die Studierenden dem Praxisreferat schriftlich mit, dass sie das Praktikum angetreten haben.

§ 12 Ausbildungsplan

- (1) Die Praktikumsstelle erstellt zusammen mit dem/der Studierenden einen Ausbildungsplan.
- (2) Der Ausbildungsplan beschreibt die Qualifikationsziele, den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf, die Form der Praktikumsanleitung sowie die Tätigkeitsschwerpunkte des Studierenden im Rahmen des Praktikums.
- (3) Der Ausbildungsplan bedarf der Genehmigung durch die Studienschwerpunktleitung. Diese genehmigt den Ausbildungsplan im Einvernehmen mit dem Praxisreferat.

§ 13 Praktikumsbericht

- (1) Die Studierenden schließen das integrierte praktische Studienseester mit der Erstellung eines Praktikumsberichts ab.
- (2) Der Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 7 und 8 APO) stellt eine studienbegleitende Teilleistung der Modulprüfung im Modul 12 dar (§ 2 Abs. 2). Die Modulprüfung dieses Moduls setzt sich zusammen aus dieser Teilleistung Praktikumsbericht und einer Prüfungsleistung in einer der Prüfungsformen nach § 15 Abs. 5 APO und § 9 Abs. 1 SPO. Der Praktikumsbericht und die weitere Teilleistung nach § 2 Abs. 2 sind von der Schwerpunktleitung zu bewerten.

§ 14 Wechsel des Studienschwerpunkts

- (1) Ein Wechsel des Studienschwerpunkts ist nur einmalig und lediglich bis zum Ende der sechsten Woche des praktischen Studienseesters möglich. Ein Wechsel setzt die Zustimmung des Praxisreferats und der betroffenen Studienschwerpunktleitung voraus.
- (2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn durch den Wechsel die Mindestzahl des abgebenden Studienschwerpunkts nicht unter- und die Höchstzahl des aufnehmenden Studienschwerpunkts nicht überschritten wird.
- (3) Der Antrag auf Wechsel des Studienschwerpunkts ist schriftlich beim Praxisreferat zu stellen.

§ 15 Wechsel der Praktikumsstelle

Während des integrierten praktischen Studienseesters kann die Praktikumsstelle nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Praxisreferats und der Studienschwerpunktleitung gewechselt werden.

§ 16 Krankheit während des integrierten praktischen Studienseesters

Durch Krankheit, Mutterschutz oder Erziehungsurlaub nicht angetretene Zeiten des praktischen Studienseesters werden bis zu drei Wochen auf die Dauer des praktischen Studienseesters angerechnet. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich.

§ 17 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nach dem 01.09.2014 begonnen haben.

Ludwigshafen am Rhein, den 22. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereiches Sozial- und
Gesundheitswesen

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

2 Das Schwerpunktstudium (Modul BASA 12)

2.1 Die Studienschwerpunkte: Zuordnung und Inhalte

Zuordnung zu den Studienschwerpunkten

Das Praxisreferat führt hierzu mit der Fachschaft ein Wahl- und Ausgleichsverfahren durch (§ 9 PraktO).

- Am Ende des zweiten Semesters reichen die Studienschwerpunktleitungen die aktuellen Darstellungen ihres Studienschwerpunkts beim Praxisreferat ein. Diese werden den Studierenden zu Beginn des dritten Semesters durch Aushang bekannt gemacht. Danach führt das Praxisreferat für die Studierenden des dritten Semesters eine Informationsveranstaltung durch, in der Ziele und Organisation des jeweiligen praktischen Studiensemesters sowie die Rahmenkonzepte, Inhalte und Leitungen der Studienschwerpunkte vorgestellt werden.
- Die Wahl eines Studienschwerpunkts durch die Studierenden muss schriftlich innerhalb einer Woche nach der Informationsveranstaltung dem Praxisreferat gegenüber erfolgen.
- Um ein kontinuierliches Angebot aller Studienschwerpunkte sicher zu stellen, wird die Höchst- bzw. Mindestzahl der Studierenden eines Studienschwerpunkts jeweils vom Praxisreferat festgelegt.
- Das Praxisreferat organisiert das Wahlverfahren im Rahmen des Schwerpunktstudiums, das die festgelegten Höchst- und Mindestzahlen in den acht Studienschwerpunkten sicherstellt. Die endgültige Zuordnung zu den einzelnen Studienschwerpunkten obliegt dem Praxisreferat.

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen hat sich auf *die folgenden acht Studienschwerpunkte* verständigt. Die spezifischen Zielsetzungen und Inhalte dieser Studienschwerpunkte werden im Folgenden aktuell beschrieben.

2.1.1 Soziale Arbeit als Hilfe zur Erziehung

Schwerpunktleitung: Barbara Weiler, Wolfgang Krieger & Norman Böttcher

Inhalte / Ziele des Studienschwerpunkts

Studierenden wird – im Aufgabenbereich „Hilfe(n) zur Erziehung“ – im unmittelbaren, kooperativen Bezug zur institutionalisierten Praxis Sozialer Arbeit ein exemplarischer Zugang zur Sozialen Arbeit als konkrete berufliche Praxis vermittelt. Ziel ist dabei – entsprechend dem Profil des Studiengangs – vorgefundene Praxen Sozialer Arbeit in Dialog zu stellen mit Ansätzen einer kritisch reflexiven Sozialen Arbeit.

Vor dem Hintergrund des aktuellen sozialstaatlichen Wandels stehen „Hilfe(n) zur Erziehung“ als sozialpolitisch gerahmte und rechtlich in hohem Maße normierte Leistung(en) für junge Menschen und ihre Familien im Rahmen des SGB VIII in besonderer Weise unter Legitimationsdruck, verschärft durch nicht überwundene und sich wieder einspielende Konzepte einer Sozialen Arbeit als Normalisierung.

Auf der Grundlage einer Analyse und Kritik bevormundender, ausschließender und verdinglichender Diskurse und Praktiken im Kontext der Sozialen Arbeit als Hilfe zur

Erziehung geht es darum, Spielräume und Perspektiven auszuloten, um Praxen Sozialer Arbeit in diesem Handlungsfeld auf die Ermöglichung einer autonomen Lebenspraxis ihrer Adressatinnen und Adressaten hin zu orientieren.

Im Einzelnen werden den Studierenden die sozialpolitische und rechtliche Rahmung sowie die Idee, Funktion und institutionelle Ausgestaltung der „Hilfe(n) zur Erziehung“ vermittelt. Sie werden vertraut gemacht mit den verschiedenen Angebotsformen der Jugendhilfe, ihren Zielsetzungen, Leistungen und Arbeitskonzepten. Sie werden befähigt, sich kritisch und produktiv mit Institutionalisierungs- und Interventionsformen der Jugendhilfe auseinanderzusetzen, Konsequenzen des aktuellen sozialstaatlichen Wandels für diesen Bereich einzuschätzen und Ansatzpunkte für eine reflexive, kritisch-produktive Soziale Arbeit als Hilfe zur Erziehung auszuloten.

Aktuelle Thematisierungen und Entwicklungen (exemplarisch)

- Erziehung statt Strafe? / Strafe statt Erziehung!,
- Kooperationen im Bereich „Hilfe(n) zur Erziehung“ und Schule,
- Professionalität und Kinderschutz / Politisierung des Kinderschutzes / Neue Kinderschutzdebatte,
- Modellprojekt Heimerziehung als familienunterstützende Hilfe,
- Family Group Conferences – Familienrat als partizipative und sozialraumorientierte Form der Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung.

Geeignete Praktikumsstellen

- Erziehungsberatungsstellen (gem. § 28 SGB VIII),
- Angebote sozialer Gruppenarbeit (gem. § 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfe (gem. § 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (gem. § 31 SGB VIII),
- Tagesgruppe (gem. § 32 SGB VIII),
- Pflegekinderdienst (gem. § 33 SGB VIII),
- Bereich der stationären Jugendhilfe (gem. § 34 SGB VIII),
- Angebote intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (gem. § 35 SGB VIII),
- innovative Formen der Hilfen zur Erziehung (gem. § 27 SGB VIII),
- (Allgemeine) Soziale Dienste.

2.1.2 Soziale Arbeit mit suchtgefährdeten/suchtkranken Menschen

Schwerpunktleitung: Michael Dillmann & Lehrbeauftragte

Inhalte / Ziele des Studienschwerpunkts

Im Mittelpunkt dieses Studienschwerpunkts stehen Themen der Prävention von Suchterkrankungen, Beratung und Behandlung von Klientinnen und Klienten, die sich in Abhängigkeitsbeziehungen zu Personen und/oder Stoffen befinden, sowie deren Angehörige. Versorgung von Klienten und Klientinnen, die von Drogen abhängig sind, aber nicht entwöhnt werden können. Des Weiteren: Alkohol-, Drogen- und Medikamenten-Missbraucher, Essgestörte, Spieler, Beziehungsabhängige und deren Partnerinnen und Partner und Angehörige. Personen, denen Abhängigkeit erstmals oder erneut droht.

Studiensemesterpraxis / Arbeitsfelder

Mitarbeit in den Einrichtungen der Praxis in Suchtberatungsstellen, Fachkliniken und Frauenhäusern sowie anderen Stellen, in denen auch Abhängigkeitsprobleme (neben anderen Problemen) bearbeitet werden (z.B. betriebliche Sozialarbeit, Aidshilfen, Adaptionseinrichtungen, Substitutions- und Betäubungsmittelvergabestellen, Schulsozialarbeit).

Besonderheiten des Studienschwerpunkts

Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Affinitäten zu den Gegenständen des Schwerpunktgebiets und Interesse für die sehr unterschiedlichen Tätigkeiten anderer Studierender im Studienschwerpunkt.

Die Einrichtungen der Praxis verfolgen verschiedenartige Ziele und arbeiten mit unterschiedlichen Methoden. Auf diese Vielfalt sollten sich Studierende einstellen können.

2.1.3 Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, Gesundheit und Gerontologie

Schwerpunktleitung: Arnd Götzelmann, Andreas Rein & Lehrbeauftragte

Thema / Ziel / Vorerfahrung

Im Mittelpunkt des Schwerpunktgebietes stehen Theorie und Praxis der psychosozialen Unterstützung bzw. Gesundheitsförderung, der Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen, mit Erkrankungen und im Alter. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, in diesen Feldern Sozialer Arbeit theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen miteinander zu verbinden.

Da sich vielfältige Überschneidungen zu pflegerisch-medizinischen Bereichen des Gesundheitswesens ergeben, sind entsprechende Erfahrungen aus dem Vorpraktikum, dem Zivildienst, dem Bundesfreiwilligendienst, dem Erstberuf oder dem Job neben dem Studium hilfreich, jedoch keine zwingende Voraussetzung. Ein gewisses Verständnis für andere Berufe und Tätigkeitsbereiche im Gesundheitswesen ist wünschenswert und soll gefördert werden.

Zielgruppen / Wissensgebiete / Tätigkeitsfelder

Das Schwerpunktgebiet widmet sich den vielfältigen Aufgaben von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen im Kontext von

- *Inklusion*: für Menschen mit Beeinträchtigungen (Rehabilitation, Disability Studies, Heilpädagogik) z.B. in Beratungsstellen, Tagesstätten bzw. -kliniken und Wohnheimen, in Schulen, in Werkstätten, in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie alternativen Inklusionsprojekten,
- *Gesundheit*: für kranke Menschen (Gesundheits- und Pflegewesen bzw. -wissenschaften) z.B. in AIDS-, Krebs- und Schwangerenberatungsstellen, in Sozialstationen und im Krankenhaussozialdienst sowie im Hospiz.
- *Gerontologie*: für alte Menschen (Geriatric, Gerontopsychiatrie, soziale Gerontologie, Geragogik) z.B. in Beratungsstellen, Pflegestützpunkten, Sozialstationen, Tagesstätten und Pflegeheimen, in Seniorenbüros, -zentren und -

genossenschaftlichen, in Diensten und Angeboten der offenen und halboffenen Hilfen sowie Initiativen.

Inhalte / Kooperation / Chancen

Es werden Überblick und Vertiefungen sowohl bezüglich der drei Kontexte, ihrer Arbeitsfelder, Hilfebereiche und Einrichtungstypen, der zugehörigen sozialen Sicherungssysteme und Rechtsgebiete, der Formen von Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie alte Menschen betreffende Erkrankungen als auch bezüglich der Organisationsformen und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit in diesen Kontexten gegeben und erarbeitet.

Die Bedeutung der Kooperation bzw. Arbeitsteilung mit und Delegation an Angehörige anderer Berufsgruppen etwa der Medizin, der Pflege, der Psychologie, der Rehabilitation u.a. soll herausgearbeitet und unter Heraushebung der besonderen Aufgaben und Kompetenzen Sozialer Arbeit gefördert werden.

Angesichts des demographischen Wandels hin zu einer Gesellschaft mit mehr alten Menschen, eines durch das Inklusionskonzept im Umbau befindlichen Systems der Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Assistenzbedarf sowie der zunehmenden Bedeutung psychosozialer Aspekte im Bereich des Krankenhaus- und Gesundheitswesens bietet dieses Schwerpunktgebiet für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen ein Betätigungsfeld mit interessanten Zukunftsaussichten.

Arbeitsweise

Die Seminarpläne werden zusammen mit den Studierenden gestaltet, um ihren Interessen und Themen Raum zu geben. Neben Inputs der Schwerpunktdozierenden und Literaturstudium durch Studierende werden jedes Semester Einrichtungsbesuche und/oder Begegnungen mit Praktiker*innen durchgeführt. Das Portfoliolern- und -prüfungssystem ermöglicht es, kleine Reflexions-, Praxis- und Theorieaufgaben nach Neigung der Studierenden auszuwählen und in die Schwerpunktveranstaltungen über die vier Semester einzubinden. Stellenweise kann es eine Kooperation mit anderen Schwerpunkten geben. Rechtlich relevanten Fragen (z.B. Teilhaberecht, Schwerbehindertenrecht) werden von juristischen Kolleg*innen mit abgedeckt.

2.1.4 Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen und ihrem Umfeld

Schwerpunktleitung: Ines Woynar & Rainer Herbold

Inhalte / Ziel des Studienschwerpunktes

Im Mittelpunkt des Studienschwerpunktes steht die Theorie und Praxis der Straffälligenhilfe. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, in diesem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit die theoretischen Grundlagen in die Praxis umzusetzen.

Hierzu gehört die Vermittlung kriminologischen Wissens zu Kriminalität, abweichendem Verhalten und Straffälligkeit sowie der aktuellen Erkenntnisse von Prävention, (Re-)sozialisierung und Übergangsmangement. Praxisnah wird das Wissen über stationäre und ambulante Maßnahmen für Straffällige erarbeitet. Die Schnittstellen im

Übergangsmanagement für die schwierige Zeit nach der Entlassung mit einem Netzwerk an möglichen unterstützenden Aktivitäten werden aufgezeigt.

Die Auseinandersetzung mit sozialarbeiterischen Methoden für die Klientel der Straffälligenhilfe bildet einen Schwerpunkt. Dabei geraten aber auch die Lebenslagen Wohnen und Arbeiten, Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie die gesamte Sozialraumorientierung der Betroffenen in den Fokus.

Im Lauf der Studiensemester soll eine professionelle Haltung gegenüber den Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von Straffälligkeit entwickelt werden. Neben finanziellen und sachlichen Hilfen betrifft dies die psychosoziale Beratung, die Aktivierung gesellschaftlicher Netzwerke und die Förderung sozialer Kompetenzen. Die Einzelleistungen sind zusammen zu führen zu abgestimmten Handlungskonzepten aller in diesem Umfeld agierenden Helfer.

Studiensemesterpraxis / Arbeitsfelder

Straffälligenhilfe findet in verschiedenen Einrichtungen statt:

- in den Anstalten des Strafvollzuges und des Jugendarrestes
- in den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht)
- in den Jugendämtern (Jugendgerichtshilfe)
- in der Freien Straffälligenhilfe (TOA, U-Haftvermeidung) sowie
- in anderen Institutionen und Projekten der Sozialen Arbeit.

Inhaltlich umfassen die Arbeitsfelder vielfältige Aufgabenbereiche wie etwa

- beratende Begleitung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft,
- Arbeitsvermittlung, Angehörigenberatung, Schuldnerberatung
- Konfliktmanagement, psychosoziale Prozessbegleitung
- Unterstützung bei der Suche und Sicherung von Wohnraum

Besonderheiten des Studienschwerpunkts

Die Arbeit im Schwerpunkt betrifft Straffällige, ihr persönliches Umfeld, aber auch ihren Umgang mit Straftaten und deren Opfer. Sie berührt verschiedene Aspekte der Sozialen Arbeit, u.a. Abhängigkeiten und psychische Erkrankungen. Die Schwerpunktleiterin und der Schwerpunktleiter sind aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung in der Lage, sowohl auf die theoretischen Anforderungen als auch auf die methodischen Voraussetzungen für die Soziale Arbeit mit Straffälligen in ihren sozialen Bezügen einzugehen. Dies betrifft auch die Auswahl der Praxisstellen und die Betreuung während der praktischen Studiensemester. Bei der Vermittlung von Praxisstellen kann auf erfolgreich etablierte Kontakte zu verschiedenen Personen und Einrichtungen der Straffälligenhilfe zurückgegriffen werden.

2.1.5 Soziale Arbeit als Arbeit mit psychischen Krisen

Schwerpunktleitung: Charlotte Jurk und Karen Wagels

Inhalte / Ziel des Studienschwerpunkts

Der Studienschwerpunkt möchte Sie darauf vorbereiten, als SozialarbeiterInnen in dem breiten Themenfeld psychische *Störungen/Krankheiten* bzw. in Bezug auf psychisches Leiden, Verrücktheiten und (psychische) Krisen von Menschen handlungsfähig zu werden.

Praktische Tätigkeitsfelder für diesen Schwerpunkt sind neben den zahlreichen direkten klinischen Einrichtungen sowie dem Rehabilitationsbereich (Klinik, Tagesklinik, Reha, Beratungsstellen) auch alle Arbeitsfelder, die mit Aspekten von psychischem Leiden und Krisen von Menschen zu tun haben.

Ziele im Studienschwerpunkt sind:

- Die Reflexion von medizinisch und klinisch-diagnostischen Perspektiven, die lebensweltlichen Zugänge der Sozialen Arbeit, sowie die Rolle und Funktion der Sozialen Arbeit in diesem Feld,
- Die Erarbeitung von Wissen über psychosoziale, subjektorientierte, sozialpsychiatrische und betroffenenkontrollierte Ansätzen,
- Eine gesellschaftskritische Reflexion der „Pathologisierung“ von Problemen und ihre Kontextualisierung in den aktuellen Transformations- und Krisenprozessen,
- Kennenlernen von konkreten Methoden im Umgang mit unterschiedlichen Leidensformen/Problemen, Erhöhung der individuellen (beruflichen) Handlungsfähigkeit,
- ... und – last but not least – eine systematische Reflexion der Widersprüche, die Ihnen (in Praxis und Theorie) begegnen.

Weitere Schwerpunkte liegen auf einer kritisch-psychologischen und subjektorientierten Perspektive auf psychische Probleme/Krankheiten, in der Traumafolgen-Arbeit und der Krisenintervention. Im Schwerpunkt geht es auch um die praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Frage, wie eine emanzipatorische und psychosoziale Perspektive und Arbeitsweise konkret umgesetzt und im Studienschwerpunkt ggf. auch gemeinsam (weiter)entwickelt werden kann.

Konkrete Arbeitsweise

Seminarpläne sind gestaltbar, Ihre Interessen und Ihre Themen sollen Raum bekommen. Zum Einstieg wird der Gang in ein Praxisfeld vorbereitet, um mögliche Anforderung aber auch Ihre Ansprüche zu reflektieren. *Inputs* umfassen z.B.:

- Texte und Praxisbeispiele,
- Seminar-Einheiten zu *Handwerkszeug*, z.B. Gesprächsführung, Krisenintervention usw.,
- Methoden zur gemeinsamen Theorie-Praxis-Reflexion und zur Analyse der konkreten beruflichen Praxis.

Zudem werden externe ReferentInnen aus verschiedenen Einrichtungen und Projekten – aus dem klinischen Bereich aber auch aus „Betroffenenkontrollierten“, aus psychosozialen Bereichen oder aus dem Bereich der rechtlichen Betreuung – eingeladen, um

ihre Arbeit vorzustellen. Stellenweise kann es eine Kooperation mit anderen Schwerpunkten geben. Rechtlich relevanten Fragen werden von juristischen KollegInnen abgedeckt, so dass Sie auch die nötigen juristischen Kenntnisse (z.B. Betreuungsrecht) erhalten.

2.1.6 Soziale Arbeit mit Migrant*innen

Schwerpunktleitung: Anne Lorenz & Jörg Reitzig

Zielsetzung und Inhalte

Rund ein Fünftel der Menschen in Deutschland haben einen Migrationshintergrund. Die Hälfte davon sind Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind und Menschen, die schon seit mehr als zwanzig Jahren hier leben. Andere flohen vor Verfolgung, Krieg, Armut und Umwelterstörung, auf der Suche nach einem besseren Leben. Knapp ein Drittel der internationalen Migration entfallen auf Europa, davon lediglich rund fünf Prozent auf Deutschland. Dennoch ist es ein Schlüsselthema gesellschaftlicher Zukunftsdebatten und ein Querschnittsgebiet der Sozialen Arbeit, dessen Bedeutung wächst. Der Studienschwerpunkt bietet Einblicke in Praxisfelder und theoretische Hintergründe. Zu letzteren gehören rechtliche Regelungen ebenso wie sozialwissenschaftliche Aspekte. Die Arbeit im Studienschwerpunkt zielt auf eine kritische Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse und auf die Diskussion sozialarbeiterischer Interventionsmöglichkeiten.

Studiensemesterpraxis / Arbeitsfelder

Das praktische Studiensemester wird in Praktikumsstellen, die vorwiegend Klientinnen und Klienten mit Migrationshintergrund haben, absolviert. Die Stellen decken daher ein breites Spektrum ab. Zu ihnen gehören Einrichtungen wie Spiel- und Lernhäuser, Jugendzentren, Beratungsstellen, aber auch Asylbewerberunterkünfte und Spezialdienste. Die Absolvierung von praktischen Studiensemestern im Ausland ist möglich. Entsprechend breit sind auch die Fähigkeiten und Kompetenzen die vermittelt werden.

Die Klienten und Klientinnen der Einrichtungen sind meist Kinder und Jugendliche, Flüchtlinge aller Altersgruppen, aber auch spezifische Zielgruppen (z. B. ausländische Frauen, alte Menschen etc.).

Besonderheiten des Studienschwerpunkts

Das Migrationsprojekt bietet in gewisser Weise einen Querschnitt der Sozialen Arbeit, weil fast alle Tätigkeitsfelder vorkommen können. Deswegen wird nicht auf eine spezifische Arbeitsform hin orientiert, sondern reflektiert, wie und ob bestimmte Angebote bei dieser spezifischen Zielgruppe modifiziert werden müssen oder nicht.

2.1.7 Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen

Schwerpunktleitung: Hans Ebli, Andreas Rein & Bernhard Guttenbacher

Zielsetzung und Inhalte

Ziel dieses Studienschwerpunkts ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Ideen und Funktionen einer Sozialen Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen sowie ihrer Organisations- und Arbeitsweisen zu vermitteln und sie zu befähigen, sich kritisch und produktiv mit hieraus entstehenden Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Soziale Arbeit hat in nahezu allen ihren Arbeitsfeldern mit Menschen zu tun, die auch in finanziell schwierigen Situationen leben, also in Armut und Prekarität. Darüber hinaus haben sich spezifische Arbeitsfelder wie etwa die Arbeitslosenhilfe, die Wohnungslosenhilfe, die gemeinwesenorientierte Soziale Arbeit in so genannten „sozialen Brennpunkten“ und zuletzt die Schuldnerberatung herausgebildet. Auch weil eine intensive Einarbeitung in alle diese Arbeitsbereiche im Rahmen des Projekts nicht möglich ist, wird es im Kern exemplarisch um das gesellschaftliche Problem „Überschuldung“ und die gesellschaftliche Problembearbeitung „Schuldnerberatung“ gehen. Abhängig von den Interessen der Studierenden kann dieses Kernangebot auf die Soziale Arbeit mit arbeitslosen Menschen, mit wohnungslosen Menschen und Menschen, die in „sozialen Brennpunkten“ leben, ausgeweitet werden.

Praktisches Studiensemester/Arbeitsfelder

Demnach können Praktika in verschiedenen Arbeitsbereichen und Einrichtungen stattfinden, so

- in der Sozial- und Lebensberatung,
- in der Schuldner- und Insolvenzberatung,
- in Einrichtungen der Arbeitslosenhilfe,
- in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- in der Gemeinwesenarbeit und im Quartiermanagement,
- und in anderen Einrichtungen und Projekten Sozialer Arbeit mit thematischem Bezug.

2.1.8 Soziale Arbeit als Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindheit

Schwerpunktleitung: Peter Rahn

Inhalte / Ziele

Im Mittelpunkt des Studienschwerpunkts stehen Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit in der Kindheit sowie der Bildungsübergänge zwischen Familie, Kindertageseinrichtung, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, in diesem Bereich Sozialer Arbeit theoretische Grundlagen, aktuelle Forschungsstände sowie eigene Erfahrungen beruflicher Praxis aufeinander zu beziehen und füreinander nutzbar machen zu können.

Kindheit als eigenständige Lebensphase, als Moratorium zu betrachten fördert einen Blick, der die Rechte von Kindern, gerade auch das Recht auf Selbst- und Mitbestimmung ins Zentrum rückt. Andererseits ist diese Lebensphase in besonderer Weise von Abhängigkeit geprägt. Dieses Spannungsverhältnis im Sinne der Kinder mit zu gestalten, ist die besondere Herausforderung der fortschreitenden Institutionalisierung von Kindheit. Mit der modernen Betonung von Bildung als Aufgabe der Einrichtungen der frühen Kindheit spitzt sich das Spannungsverhältnis zu: Die Orientierung am Moratoriumsgedanken und an den Subjekten gerät in Konflikt mit gesellschaftspolitischen Ansprüchen effizienter Ausbildung.

Die Arbeit mit Kindern stellt ein gesellschaftlich und fachlich umkämpftes Terrain dar. Soziale Arbeit kann sich hier verorten, in dem sie die Kompetenzen, Partizipations- und Selbstbestimmungsrechte der Kinder ernstnimmt sowie unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Lebenslagen professionelle Handlungsalternativen entwickelt, engagiert vertritt und umsetzt. Entsprechend setzen wir uns mit fachtheoretischen und -praktischen sozialpädagogischen Wissensbeständen z. B. im Hinblick auf Bindung, Beobachtung, oder unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen, etc. auseinander.

Der Studienschwerpunkt profiliert sich gegenüber anderen Angeboten zur Qualifizierung für Leitungs-, Bildungs- und Erziehungstätigkeiten in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Studiengänge der Elementarpädagogik, Frühpädagogik, Pädagogik der Kindheit, Erziehung und Bildung in der Kindheit) durch seine Einbettung in den Studiengang Soziale Arbeit und auf der Grundlage einer Bestimmung dessen, was kritisch-reflexive Soziale Arbeit als Bildung, Betreuung und Erziehung in institutionellen Kontexten heißen kann. Entsprechend findet eine Auseinandersetzung mit feldtypischen Sachverhalten, mit den darin liegenden Interessen, Positionen und Konflikten statt. Es werden Wissen und Kompetenzen vermittelt, um dieses Handlungsfeld als reflexive Praxis mit gestalten zu können.

Arbeitsfelder / Einrichtungen

Der Schwerpunkt widmet sich den vielfältigen Aufgaben von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen in u.a. folgenden Einrichtungen:

- Tageseinrichtungen für Kinder: Krippe, Kindergarten, Hort,
- Frühe Hilfen und Kinderschutz,
- Ganztagschulen, außerschulische Bildungsangebote,
- schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe,
- Offene Kinderarbeit, Sozialraumarbeit,
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle.

2.2 Das praktische Studiensemester

Im Rahmen des von den Studierenden gewählten Studienschwerpunkts wird ein praktisches Studiensemester durchgeführt.

2.2.1 Anforderungen an die Praktikumsstellen für das praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester erfolgt ausschließlich in Praktikumsstellen, die von der Hochschule Ludwigshafen anerkannt worden sind bzw. werden.

Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Praktikumsstelle Gewähr dafür bietet, dass

- die Studierende/ der Studierende dort angewandte Handlungsvollzüge erlernen und einüben kann.
- die fachliche Anleitung durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen bzw. Sozialpädagog_innen erfolgt, die für die Praxisanleitung in besonderer Weise befähigt sind. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der/die Betreffende eine mindestens dreijährige berufliche Praxis in einem Feld Sozialer Arbeit nachweisen kann.

In begründeten Fällen können für Fachkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung, die über eine mind. dreijährige Berufspraxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit verfügen, Ausnahmen von dieser Voraussetzung zugelassen werden.

- sie der Studierenden/ dem Studierenden die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule ermöglicht.
- sie der Studierenden/ dem Studierenden die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung ermöglicht und diese/ diesen für die jeweiligen Gremiensitzungen (auf Antrag) freistellt, soweit die Studierende/ der Studierende Mitglied dieser Gremien ist; gleiches gilt für weitere hochschulöffentliche Veranstaltungen.
- sie mit der Hochschule im Sinne eines gemeinsamen Ausbildungsanliegens kooperiert. Insbesondere berichten die Praktikumsstellen in diesem Zusammenhang der Hochschule bei Beendigung eines praktischen Studiensemesters über die fachliche Eignung der Studierenden/ des Studierenden.

2.2.2 Lernzielkatalog zur Erreichung der Qualifikationsziele des praktischen Studiensemesters (§ 3 Abs. 2 PraktO)

§ 3 Absatz 2 der Praktikumsordnung benennt die grundsätzlichen Qualifikationsziele des praktischen Studiensemesters. Mit Blick auf diese werden die folgenden konkreten Lernziele benannt.

Förderung der **Berufskompetenz**. Die Anleitung unterstützt Studierende gezielt dabei:

- die komplexe berufliche Praxis in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern systematisch erfahren zu können, zentrale sozialarbeiterische und sozialpädagogische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen zu können sowie diese in einem angeleiteten und begleiteten Lernprozess schrittweise einüben, analysieren und reflektieren zu lernen,

- die Adressat_innen der Praktikumsstelle und ihre gesellschaftlichen, kulturellen, regionalen, lokalen, sozialen, materiellen und persönlichen Ausstattungslagen kennen und einschätzen zu lernen sowie diese – sachlich und politisch reflektiert – beschreiben und strategisch fördern zu lernen,
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen zu gewinnen,
- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern zu lernen,
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen zu lernen und zu erproben,
- sozialwissenschaftliche Theorien in der beruflichen Praxis zu überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die **Entwicklung der Berufsidentität**. Dieser Bereich meint die Ausformung eines spezifischen beruflichen Habitus. Die Anleitung unterstützt Studierende gezielt dabei:

- in der jeweiligen Praktikumsstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung im Spannungsfeld von Sozialadministration nachvollziehen und in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit einschätzen zu können,
- sich mit beruflichen Rollenträger_innen identifizieren bzw. auseinandersetzen zu können und Abgrenzungen zu anderen Berufsrollen vornehmen zu können,
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln zu können,
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution, Rolle und Person, das sich u.a. in widersprüchlichen Erwartungen an die Klient_innen niederschlägt, sowie den Widerspruch zwischen institutionalisierten Erwartungen und den Erwartungen der Klient_innen analysieren und reflektieren zu lernen, und eigene, kriteriengeleitete Handlungsmodelle entwickeln zu lernen,
- die Praktikumsanleitung konstruktiv nutzen zu lernen, z.B. indem Arbeits- und Lernprozesse regelmäßig analysiert, reflektiert und ausgewertet werden.

Lernziel ist insbesondere auch die Förderung der **Reflexionskompetenz** als konstitutiver Bestandteil der beruflichen Kompetenz. Die Anleitung unterstützt Studierende gezielt dabei:

- ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln zu lernen,
- sich der Einstellungen und Haltungen, Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusster zu werden und deren Bedeutung für die berufliche Praxis einschätzen zu können,
- die Konsequenzen eigenen Handelns in administrativen, kollegialen und klient_innenbezogenen Bezügen einschätzen zu lernen.

2.2.3 Form des Ausbildungsplans (§ 12 PraktO)

Die Lernprozesse der Studierenden in der Praktikumsstelle werden über das gesamte Praktikum hinweg fachlich unterstützt und begleitet. Dabei ist die Gestaltung der Einführungs- und Orientierungsphase, der Erprobungsphase und schließlich der Konsolidierungs- und Verselbständigungsphase flexibel zu handhaben.

Mit Blick auf die Anforderungen der jeweiligen Praktikumsstelle sind die unterschiedlichen personalen und fachlichen Voraussetzungen, die der/die jeweilige Studierende mitbringt, zu berücksichtigen.

Der Ausbildungsplan hat die Funktion, eine Bestimmung der o.g. Aspekte vorzunehmen. Im Ausbildungsplan soll deutlich werden, in welcher Weise die Heranführung der/ des Studierenden an die allgemeinen professionellen und ethischen Standards der Praktikumsstelle, an die Qualifikationsziele des integrierten praktischen Studienseesters und an die konkreten Lernziele im Rahmen des Praktikums (s. 2.2 Lernzielkatalog zur Erreichung der Qualifikationsziele des praktischen Studienseesters nach § 3 Abs. 2 PraktO) geplant und angeleitet wird.

Dabei sollen die individuellen Vorstellungen der Studierenden mit denen der anleitenden Fachkraft vermittelt und mit den jeweiligen Möglichkeiten der Praktikumsstelle abgestimmt werden. Der Ausbildungsplan wird – im Einvernehmen mit der Hochschule – zwischen Praktikumsstelle, Anleiter_in und der/ dem Studierenden vereinbart sowie der jeweiligen Schwerpunktleitung bis spätestens zum ersten Studienbegleittag vorgelegt.

Die Lernziele sollten so konkret formuliert werden, dass sie am Ende des Praktikums überprüft werden können.

Strukturierungsempfehlung für den individuellen Ausbildungsplan:

(1) Formale Strukturen der Ausbildung

Bitte benennen Sie:

- Ausbildungsstelle (Praktikumsort) und Träger der Ausbildungsstelle
- Name und Qualifikation der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters
- Name der Praktikantin/des Praktikanten
- Dauer des Praktikums von ... bis ...
- Arbeitszeiten, z.B. Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit
- Praktikumsvergütung

(2) Fachliche Ausrichtung der ausbildenden Institution

Bitte benennen Sie:

- gesetzliche Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Institution
- Adressat_innengruppen
- Methoden und Arbeitsformen
- sonstige konzeptionellen Bestimmungen der Praxisstelle

(3) Inhaltliche Elemente der Ausbildung

Bitte benennen Sie:

- mögliche Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte und Lernfelder der/des Studierenden
- konkrete Lernziele, bezogen auf die zeitliche Struktur des Praktikums

- Formen des Lernens, z.B. durch Hospitation, Beobachtung, Übernahme von bestimmten Aufgaben und Tätigkeiten, Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision
- Anleitungsformen und Anleitungsinhalte

Bitte nicht vergessen: Der Ausbildungsplan wird von der /dem Studierenden *und* der anleitenden Fachkraft unterschrieben und der Hochschule als Vertragspartnerin vorgelegt.

2.2.4 Form des Praktikumsberichts (§ 13 PraktO)

Nach § 13 PraktO schließen die Studierenden das integrierte praktische Studiensemester mit der Erstellung eines Praktikumsberichts ab. Sie stellen in diesem Bericht ihre Fähigkeit dar, Praxis theoriegeleitet darstellen, befragen, begründen und evaluieren und diese – insbesondere auch mit kritischem Blick auf die eigene Fachlichkeit und unter kritischer Würdigung der eigenen Person – kritisch-konstruktiv reflektieren und „weiterdenken“ zu können.

Der Praktikumsbericht wird ausschließlich hochschulintern reflektiert, begutachtet und bewertet.

Mögliche Struktur und Inhalte eines Praktikumsberichts:

Neben einer **Einleitung** in Form einer thematischen Einführung mit Bezug auf Aufgaben und Problemstellungen Sozialer Arbeit im Allgemeinen und im Feld der Praktikumsstelle im Besonderen sowie einer kurzen Skizze der Struktur und des Inhalts, besteht ein Praktikumsbericht in der Regel aus:

a) einem **analytischen Teil**

- Organisationsbezug:
Einbindung in eine Trägerstruktur, Aufgaben, Programm, Ziele, Leitbild und Grundwerte, betreuter Klient_innenkreis, Geschichte, Finanzierung, rechtliche Grundlagen, Aufbau- und Ablauforganisation, Personalstruktur, Räumlichkeiten etc.
- Aufgabenbezug:
Beschreibung der eigenen Einbindung in die Interaktionen im Aufgabenfeld, der eigenen Aufgaben und Tätigkeiten und den angewandten Methoden.
- Selbstbezug:
 - Warum habe ich gerade diese Praktikumsstelle gewählt?
 - Mit welchen Erwartungen habe ich mein Praktikum begonnen?
 - Welche (auch persönlichen) Ziele wollte ich erreichen?
 - Welche Wünsche und Hoffnungen habe ich mit den zu erwartenden Aufgaben und Anforderungen verbunden?
 - Welche Ängste (z.B. bezogen auf die Institution, die Klient_innen etc.) hatte ich?

b) einem **problematisierenden Teil**

- Formulierung von erkennbaren Problemstellungen (auch exemplarisch, z.B. anhand einer Situation).
 - Einschätzen der institutionellen Ressourcen.
 - Würdigung der eigenen Praxis, Dispositionen und Strategien sowie Darstellung der wesentlichen Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit diesen Problemstellungen.
 - Einschätzen der eigenen theoretischen und/ oder praktischen (Vor-)Kenntnisse.
- c) einem **systematisierenden Teil**
- Zuordnung der Erfahrungen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen.
 - Welche Sichtweisen können der Praxis auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entstehen?
 - Schlussfolgerungen hinsichtlich praktisch anzustrebender Verbesserungen und ggf. hinsichtlich sozialwissenschaftlich zu klärender bzw. zu bearbeitender Forschungsfragen (Forschungsdiesiderate).
- d) einem reflexiven und **perspektivischen Teil**
- (Selbst-)Kritische Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.
 - Welche Konsequenzen ziehe ich für mein weiteres Studium?
 - Welche Impulse können der Lehre gegeben werden?
 - Könnte ich mir vorstellen, später im Praxisfeld meiner Praktikumsstelle tätig zu werden?

2.2.5 Empfehlungen zur Beurteilung von praktischen Ausbildungsphasen

Eine Beurteilung erfolgt schriftlich und muss zuvörderst mit der/ dem Studierenden erörtert werden. Zudem ist der Hochschule eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich absolviert worden ist.

Die Beurteilung durch die anleitende Fachkraft soll sich auf folgende Aspekte beziehen:

Im Hinblick auf Gestaltung und Verlauf des praktischen Studiensemesters:

- auf die Rahmenbedingungen, unter denen dieses absolviert wurde,
- auf die im Ausbildungsplan festgelegten organisatorischen Strukturen (Arbeitsfeld, Zeiten, etc.) einschließlich möglicher Veränderungen und Ergänzungen,
- auf besondere Aufgabenstellungen und Situationen während des praktischen Studiensemesters,
- auf die Formen der Praxisanleitung.

Im Hinblick auf die Studierende/ den Studierenden selbst:

- Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren Umsetzung in praktisches, zielführendes und den Klient_innen beteiligendes und stärkendes Handeln,
- auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen,
- auf die wertschätzende und konstruktive Beziehungsgestaltung zu Adressat_innen, den Umgang mit Einzelnen und/oder Gruppen,

- auf die Fähigkeit zur Problemerkennung, deren fachlichen Einordnung, Beurteilung und Reflexion,
- auf den Zugang zu Handlungskonzepten und methodischer Strukturierung,
- auf die administrativen Kompetenzen,
- auf die Erreichung der vereinbarten Lernziele.

Im Hinblick auf eine zusammenfassende Bewertung des Verlaufs des praktischen Studensemesters:

- Aussagen über die derzeitige Einschätzung der beruflichen Eignung im spezifischen Arbeitsfeld, insbesondere der erkennbaren Fähigkeiten und der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und -potentiale.

3 Anhang

3.1 Hinweis

Auf der Homepage des Praxisreferats des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (<http://www.hwg-lu.de/fachbereiche/fachbereich-sozial-und-gesundheitswesen/praxisreferat.html>)

werden die *Termine* des praktischen Studienseesters, der Studienbegleittage sowie der Superversionen frühzeitig bekannt gegeben. Des Weiteren werden die Fristen einerseits für die Abgabe bestimmter Formulare (bspw. Meldung der Praktikumsstellen oder Abgabe der Praktikumsverträge) sowie andererseits des Praktikumsberichts dort veröffentlicht.

Dort finden Sie zudem die für das praktische Studienseester benötigten Formulare und Vorlagen (*Formularsatz*) zum Download.